

I. Änderung  
der Satzung der Ortsgemeinde Kliding über die Erhebung von  
Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsan-  
lagen (Erschließungsbeiträge) vom - 5. Mai 1998

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB)  
in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz  
(GemO) die folgende I. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde  
Kliding über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige  
Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)  
vom 15. April 1988 beschlossen:

§ 1

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) mit Ausnahme  
desjenigen für die Entwässerungseinrichtungen (§ 2 Abs. 3  
Nr. 3) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.  
Der Aufwand für die Entwässerungseinrichtungen der Erschlie-  
ßungsanlagen wird wie folgt ermittelt:

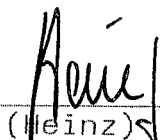
1. für die Einläufe, Sinkkästen und Zuleitungen bis zur  
Straßenleitung sind die tatsächlichen Kosten maßgebend,
2. für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen  
erforderlichen Anlagen gilt ein Einheitssatz von  
14,27 DM/m<sup>2</sup> entwässerte Fläche.

§ 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

56825 Kliding, den - 5. Mai 1998

Ortsgemeinde Kliding

  
(Heinz)

Ortsbürgermeister

